

Niederschrift

Gemeinde Holtland

über die **konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Holtland (XII/HOL-Rat/01)** am Montag, 22.11.2021 in 26835 Holtland, **Schulstraße 19 (Dorfgemeinschaftshaus Holtland)**

Beginn: 20:04 Uhr, Ende: 21:25 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Thomas Bohlen
Erwin Burlager
Ingo Groß
Torsten Hagemann
Hajo Hillrichs
Suzanne Hinken
Jhamina Kutzek
Regina de Riese
Nico Rosch
Michael Schlömp
Melanie Tammen

Von der Verwaltung

Joachim Duin
Uwe Themann

Niederschriftführung

Lisa-Marie Freese

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Karl-Heinz Groß
Manfred Schlömp

Tagesordnung

unter Leitung der / des Altersvorsitzenden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister
Vorlage: HOL/2021/032
4. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke
Vorlage: HOL/2021/033
5. Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG
- Entscheidung über den möglichen Verzicht gem. § 104 NKomVG
Vorlage: HOL/2021/034

6. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
Vorlage: HOL/2021/035
unter Leitung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
7. Feststellung der Tagesordnung
8. Erlass einer Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG
Vorlage: HOL/2021/036
9. Beschluss über Wahleinsprüche
Vorlage: HOL/2021/037
10. Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG
 - Feststellung der Sitzverteilung
 - Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / GruppenVorlage: HOL/2021/038
11. Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters
Vorlage: HOL/2021/039
12. Bildung von Ausschüssen gem. § 71 NKomVG
 - Benennung der zu bildenden Ratsausschüsse
 - Festlegung der Zahl der Ausschusssitze
 - Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
 - Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
 - Feststellung der Sitzverteilung und AusschussbesetzungVorlage: HOL/2021/040
13. Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
 - Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors
 - Entscheidung über die StellvertretungVorlage: HOL/2021/041
14. Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Holtland für Mitgliedschaften
Vorlage: HOL/2021/042
15. Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG
Vorlage: HOL/2021/043
16. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
17. Schließung der Sitzung

unter Leitung der / des Altersvorsitzenden

1 Eröffnung der Sitzung

Der Altersvorsitzende Thomas Bohlen eröffnet um 20:04 Uhr die konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Holtland für die neue Wahlperiode 2021 bis 2026. Er begrüßt die neu gewählten Ratsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreter der Verwaltung. Er spricht den neu- und wiedergewählten Ratsmitgliedern seinen Glückwunsch zum erfolgreichen Wahlergebnis aus und bedankt sich für die Annahme des ehrenamtlichen Ratsmandates und damit für die Bereitschaft, sich für das Gemeinwohl der Bevölkerung einzusetzen.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Bohlen weist darauf hin, dass die Einladung allen Ratsmitgliedern rechtzeitig zugegangen ist. Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung werden nicht erhoben.

Abschließend stellt Herr Bohlen die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister

Vorlage: HOL/2021/032

Sachverhalt:

Verpflichtung der Ratsmitglieder gem. § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 60 NKomVG hat folgenden Inhalt:

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Verpflichtung ist nicht rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Mandats, d.h. ein Ratsmitglied ist ohne Verpflichtung nicht gehindert, an Beschlüssen mitzuwirken. Die ihm obliegenden Pflichten hat es auch ohne förmliche Verpflichtung zu erfüllen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Ratsmitglied die Verpflichtung verweigert, z.B. durch eine entsprechende Erklärung oder durch zeitweises Verlassen des Sitzungssaales.

Die Verpflichtung ist ein feierlicher, sich in voller Öffentlichkeit vollziehender Akt. Wie die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, ist nicht vorgeschrieben. Für die Verpflichtung der Ratsmitglieder wird meinerseits folgender Text gewählt:

„Ich verpflichte Sie gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hiermit, Ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu wahren. Gleichzeitig weise ich Sie auf die Ihnen nach den §§ 40 bis 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten hin. Diese sind die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42).“

Selbstverständlich kann die Bürgermeisterin die Verpflichtung anschließend durch Handschlag bekräftigen.

Mit der Verpflichtung kann die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) verbunden werden.

Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 und § 43 NKomVG

Die Mitglieder des Rates sind gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG durch die Bürgermeisterin auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die §§ 40 - 42 NKomVG lauten wie folgt:

§ 40 Amtsverschwiegenheit

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindung befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklä-*

rungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

- (2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41 Mitwirkungsverbot

- (1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für
1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
 2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
 3. Wahlen,
 4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.
- (4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
- (5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen.

Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

- (6) *Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.*

§ 42 Vertretungsverbot

- (1) *Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.*
- (2) *Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.*

Die Ratsmitglieder sollten auch auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG und § 839 BGB aufmerksam gemacht werden.

Diese Vorschriften haben folgenden Inhalt:

§ 54 Abs. 4 NKomVG:

- (4) *Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

- (1) *Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.*
- (2) *Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.*
- (3) *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.*

Sitzungsverlauf:

Die Ratsmitglieder werden von dem bisherigen stellvertretenden Bürgermeister Herr Siebens gem. § 60 NKomVG förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Die Ratsmitglieder werden darüber hinaus gem. § 43 NKomVG über die ihnen nach den §§ 40 – 42 NKomVG obliegenden Pflichten belehrt. Zu diesen Pflichten zählen nach § 40 NKomVG die Amtsverschwiegenheit, nach § 41 das Mitwirkungsverbot und nach § 42 das sog. Vertretungsverbot. Den Ratsmitgliedern wird das Taschenbuch für Ratsmitglieder in Niedersachsen vom Nds. Städte- und Gemeindebund ausgehändigt.

4 Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke

Vorlage: HOL/2021/033

Sachverhalt:

Unter anderem für die Bildung des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ist die Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Rat erforderlich.

Dabei ist § 57 NKomVG zu beachten. Danach können sich zwei oder mehr Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Zum Begriff Fraktion / Gruppe ist von folgendem auszugehen:

Fraktionen sind Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft. Sie haben den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade zu steuern und damit zu erleichtern. Dasselbe gilt für Gruppen, die das NKomVG den Fraktionen gleichstellt. Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben, als Fraktionen bezeichnet, jedoch besteht keine Verpflichtung, dass nur Mitglieder einer Partei eine Fraktion bilden können oder Mitglieder derselben Partei eine Fraktion bilden müssen.

Alle anderen Zusammenschlüsse von Einzelbewerbern oder Einzelmitgliedern verschiedener Parteien, von Fraktionen / Gruppen, von Fraktionen / Gruppen mit Einzelbewerbern oder mit Einzelmitgliedern anderer Parteien, von Fraktionen mit Gruppen werden als Gruppen bezeichnet. Grundlage der Fraktions- und Gruppenbildung ist das freie Mandat.

Zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Feststellung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke“ in der konstituierenden Ratssitzung ist dem Altersvorsitzenden die Bildung der Fraktionen / Gruppen schriftlich anzuzeigen. Für die Behandlung der anschließenden Tagesordnungspunkte ist es angezeigt, einen feststellenden Beschluss zu fassen, der jedoch im Laufe der Wahlperiode geändert werden kann, sofern sich eine andere Zusammensetzung ergeben sollte.

Sitzungsverlauf:

Gemäß § 57 NKomVG erfolgt die Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen.

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **SPD-Fraktion** zusammenschließen:

Karl-Heinz Groß
Ingo Groß
Regina de Riese
Manfred Schlömp
Michael Schlömp

Fraktionsvorsitzender	Manfred Schlömp
Stellv. Fraktionsvorsitzender	Karl-Heinz Groß

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **Wir für Holtland-Gruppe** zusammenschließen:

Thomas Bohlen
Hajo Hillrichs
Suzanne Hinken
Jhamina Kutzek
Melanie Tammen
Erwin Burlager
Torsten Hagemann
Nico Rosch

Gruppenvorsitzender	Thomas Bohlen
Stellv. Gruppenvorsitzende	Jhamina Kutzek

**5 Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG
- Entscheidung über den möglichen Verzicht gem. § 104 NKomVG**

Vorlage: HOL/2021/034

Sachverhalt:

Der Rat kann nach § 104 NKomVG in seiner ersten Sitzung vor der Bürgermeister*inwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird.

In diesem Fall gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über; die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates geht auf den Bürgermeister über. Auch soweit der Rat in Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses entscheidet gilt für das Verfahren § 78 NKomVG nicht. Das bedeutet, dass der Rat grundsätzlich öffentlich tagen muss und keine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen kann.

Dem Beschluss müssen neun Ratsmitglieder zustimmen. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet werden soll, ist keine Ratsentscheidung erforderlich, da dann kraft Gesetzes ein Verwaltungsausschuss zu bilden ist.

Aufgrund der zuvor genannten Verfahrensrechtlichen Einschränkungen, schlage ich vor für diese Wahlperiode nicht auf die Bildung zu verzichten.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode 2021/2026 wird auf die Bildung des Verwaltungsausschusses nicht verzichtet.

6 Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Vorlage: HOL/2021/035

Sachverhalt:

Der Rat wählt nach § 105 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion / Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen/Gruppen hat sich folgende Sitzverteilung ergeben:

- SPD-Fraktion 1 Sitz
- Wir für Holtland-Gruppe 2 Sitze

Aufgrund der Gruppenbildung sind alle Ratsmitglieder berechtigt, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorzuschlagen.

Sollte der Rat beschlossen haben, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, wäre jedes Ratsmitglied vorschlagsberechtigt.

Die Wahl vollzieht sich in folgenden Stufen:

1. Auswahl des ältesten anwesenden, zur Leitung der Wahl bereiten Ratsmitglieds.
2. Feststellung der Vorschlagsberechtigten
3. Wahlhandlung
4. Abgabe der Wahlvorschläge
5. Durchführung der Wahl gem. § 67 NKomVG

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG, der wie folgt lautet:

§ 67 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Erst mit der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters hat sich der Rat als handlungsfähiges Gemeindeorgan konstituiert, so dass er erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann. Erst danach können gfs. der Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse gebildet werden. Die

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erfolgt zwingend für die Dauer der Wahlperiode; die Wahl für einen kürzeren Zeitraum ist unwirksam.

Mit der Annahme der Wahl ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit Rücksicht auf ihre / seine Funktion als Verwaltungschef/in mit allen damit verbundenen Aufgaben (insbesondere §§ 85 bis 89 NKomVG) wie der hauptamtliche Bürgermeister kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtinnenverhältnis berufen (§ 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), und zwar auch dann, wenn schon absehbar ist, dass später der Rat beschließen wird, einen Gemeindedirektor zu berufen (§ 106 Abs. 1 NKomVG); einer Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde bedarf es nicht (§ 6 Abs. 2 NBG). Für die Vereidigung gilt wie für den hauptamtlichen Bürgermeister § 81 Abs. 1, d. h. sie wird in der konstituierenden Sitzung von der Altersvorsitzenden / dem Altersvorsitzenden, in einer späteren Sitzung durch einen stellvertretenden Bürgermeister vereidigt.

Es ist gem. § 47 Abs. 1 NBG folgender Eid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Nach der Wahl übernimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Vorsitz von der / dem Altersvorsitzenden und leitet den weiteren Ablauf der Sitzung.

Sitzungsverlauf:

Herr Bohlen bittet um Vorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

Herr Rosch schlägt Herrn Burlager für die Wir für Holtland-Gruppe zur Wahl vor.

Herr Manfred Schlömp schlägt für die SPD-Fraktion Herrn Ingo Groß vor.

Herr Bohlen fragt an, ob eine geheime Wahl gewünscht ist. Daraufhin beantragt Frau de Riese die geheime Wahl.

Herr Hagemann und Frau de Riese werden als Wahlleitung bestimmt.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wird folgendes Wahlergebnis festgestellt:

8 Stimmen für Herrn Burlager und 3 Stimmen für Herrn Ingo Groß.

Herr Burlager hat damit die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit gewählter Bürgermeister der Gemeinde Holtland.

Auf Befragen von Herrn Bohlen nimmt Herr Burlager die Wahl an und bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Herr Burlager wird sodann von Herrn Bohlen vereidigt.

Herr Burlager übernimmt nun den Vorsitz.

unter Leitung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

7 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Burlager stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

8 Erlass einer Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG

Vorlage: HOL/2021/036

Sachverhalt:

Der Rat gibt sich gemäß § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Gültigkeit der Geschäftsordnung endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates.

Der neu gebildete Rat muss sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung geben.

Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Geschäftsordnung des bisherigen Rates unverändert übernommen wird. Die im Beschlussvorschlag dargestellte Geschäftsordnung orientiert sich im Wesentlichen an der vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Muster-Geschäftsordnung.

Der Beschluss über die Geschäftsordnung ist gem. § 66 Abs. 1 NKomVG mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) zu fassen.

Sitzungsverlauf:

Herr Bohlen schlägt vor, beim § 19 Abs. 3 die 5 Tage das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Zudem bittet Herr Bohlen beim § 1 die Ladungsfrist statt einer Woche, auf 10 Tage zu ändern. Zudem merkt Herr Bohlen an, dass bei § 21 ebenfalls die Landungsfrist auf 10 Tage geändert werden sollte.

Sodann ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Geschäftsordnung wird in geänderter Form beschlossen.

Die Geschäftsordnung ist als Anlage 1 der Niederschrift beigelegt.

9 Beschluss über Wahleinsprüche

Vorlage: HOL/2021/037

Sachverhalt:

Der Rat beschließt nicht allgemein über die Gültigkeit der Wahl, sondern gem. § 47 Abs. 1 NKWG nur im Falle eines Wahleinspruchs.

Am 27.09.2021 ging ein Wahleinspruch von Herrn Jonny Siebens in Form einer E-Mail bei der Wahlleitung ein.

Für Wahleinsprüche gegen die Neuwahl einer Vertretung ist gem. § 46 Abs. 3 S. 4 NKWG die neu gewählte Vertretung zuständig. Die Wahlleitung nimmt zu einem ihr zugegangenen Wahleinspruch Stellung und legt diesen unverzüglich der Vertretung vor. Die Vorlage der Wahleinsprüche erfolgt daher mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung.

Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann gem. § 46 Abs. 1 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Dieser ist gem. § 46 Abs. 3 S. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der zuständigen Wahlleitung mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Eine elektronische Übermittlung durch E-Mail reicht gem. § 52a NKWG nicht aus (vgl. Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, Leitfaden, 5. Auflage 2021, Rdnr. 36.2.3). Das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates Holtland wurde am 16.09.2021 auf der Homepage der Samtgemeinde Hesel bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist endete somit am 30.09.2021 um 24:00 Uhr. Der Wahleinspruch muss auch innerhalb der Zwei-Wochen-Frist im Einzelnen begründet werden; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Frist soll verhindern, dass Wahlbeanstandungen noch lange nach der Wahl geltend gemacht werden. Über die Gültigkeit der Wahl soll so bald wie möglich Klarheit bestehen. Bei Fristversäumnis findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Begründung des Wahleinspruchs muss ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. Aus der Substantiierungspflicht ergibt sich, dass die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden muss. Erforderlich ist die Nennung eines schlüssigen Indizes für einen Wahlfehler. Insoweit nicht ausreichend sind Äußerungen von nicht belegten Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wesentliche Verfahrensmängel, nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen oder Grundrechtsbeeinträchtigung. Ebenso wenig reicht es aus, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. Unzulässig ist ein Wahleinspruch in der Regel auch, soweit geltend gemacht wird, es sei zu nicht erklärbaren Auffälligkeiten in den Wahlergebnissen gekommen (VG Stade, Urt. vom 20.03.2013 - 1 A 1517/11 -). Allein die Lebenserfahrung, dass beim Auszählen der Stimmen Fehler vorkommen, reicht bei einem knappen Wahlausgang für das Verlangen oder die Durchführung einer neuen Auszählung nicht aus (vgl. Thiele/Kamlage, Niedersächsisches Kommunalwahlrecht, 5., überarbeitete Auflage 2021, § 46 NKWG, Rdnr. 18).

Herr Siebens mit E-Mail vom 29.09.2021 darauf hingewiesen, dass die der neu gewählten Vertretung vorzulegende Stellungnahme die Empfehlung enthalten wird, den Wahleinspruch als formell unzulässig, bzw. als unsubstantiiert zurückzuweisen, sofern er nicht innerhalb der oben genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht und derart begründet wird, dass tatsächliche Vorgänge, welche Ihrer Ansicht nach einen Wahlfehler darstellen, konkret benannt werden

Bis zum 30.09.2021, 24:00 Uhr, lag der Wahlleitung kein schriftlicher oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung eingereichter Wahleinspruch vor.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Wahleinspruch von Herrn Jonny Siebens wird als formell unzulässig, bzw. unsubstantiiert zurückgewiesen.

10 Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG

- Feststellung der Sitzverteilung

- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / Gruppen

Vorlage: HOL/2021/038

Sachverhalt:

Bildung eines Verwaltungsausschusses

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein Ratsmitglied, was die Sonderregelung des § 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erforderlich macht (Anrechnung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Sitze der Beigeordneten). Deshalb sind nur die mit Beigeordneten zu besetzenden Sitze des Verwaltungsausschusses zu verteilen. Zur Ermittlung der Zahl der auf jede Fraktion / Gruppe entfallenden Sitze ist deren Mitgliederzahl durch die Mitgliederzahl aller Fraktionen / Gruppen zu teilen und das Ergebnis mit der Zahl der Sitze der Beigeordneten zu vervielfältigen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden aus der Mitte des Rates gewählt wird, wird es zur Wahrung der Stärkeverhältnisse des Rats im Verwaltungsausschuss für notwendig angesehen, sie / ihn auf die Sitze der Fraktion / Gruppe, die sie / ihn vorgeschlagen hat. Nicht maßgeblich ist, welcher Fraktion die Bürgermeisterin / der Bürgermeister angehört.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG in Gemeinden, deren Vertretung nicht mehr als 12 Abgeordnete hat 2 Beigeordnete.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird der Fraktion angerechnet, die sie / ihn vorgeschlagen hat. Der dann noch zu besetzende Sitz wird wiederum nach der höchsten Bruchzahl vergeben.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen/Gruppen hat sich folgende Sitzverteilung ergeben:

- SPD-Fraktion 1 Sitz
- CDU-Fraktion 1 Sitz

Für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister sowie jedes Ratsmitglied, das dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Fraktionen / Gruppen mit nur einer / einem Beigeordneten können bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Aufgrund der Sitzverteilung zwischen den Fraktionen ergibt sich nach dem Losentscheid für die unterlegene Fraktion der Anspruch auf ein Grundmandat gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG. Fraktions- oder gruppenlose Ratsmitglieder erhalten kein Grundmandat im Verwaltungsausschuss.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses vollzieht sich in folgenden Stufen:

1. Feststellung der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze
2. Bestimmung der Mitglieder und Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen
3. Beschluss über die Feststellung der Sitzverteilung und die Besetzung des Verwaltungsausschusses gem. § 71 Abs. 5 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Herr Bohlen schlägt Herrn Rosch vor. Herr Michael Schlömp schlägt Herrn Ingo Groß vor.

Sodann ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Feststellung der Sitzverteilung

Die nach § 75 Abs. 1 NKomVG zu besetzenden Sitze verteilen sich wie folgt:

- SPD-Fraktion 1 Sitz
- Wir für Holtland-Gruppe 2 Sitze.

Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / Gruppen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde ist wie folgt besetzt:

Vorsitzende/r: Bürgermeisterin / Bürgermeister Erwin Burlager

 Stimmvertreterin / Stimmvertreter Thomas Bohlen

Beigeordnete / Vertreter:

Fraktion / Gruppe	Beigeordnete / Beigeordneter	Vertreterin / Vertreter
SPD-Fraktion	1. Ingo Groß	1. Manfred Schlömp
		2. Karl-Heinz Groß
CDU-Fraktion	1. Nico Rosch	1. Jhamina Kutzek
		2. Thomas Bohlen

11 Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters

Vorlage: HOL/2021/039

Sachverhalt:

Die Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters folgt den Regeln für hauptamtliche Bürgermeister, wie der Verweis auf § 81 Abs. 2 NKomVG in § 105 Abs. 4 NKomVG deutlich macht. Danach besteht neben der Stellvertretung bei den in § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG genannten Aufgaben:

- repräsentative Vertretung der Kommune,
- Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und
- der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Jedoch machen die Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden Ergänzungen notwendig. Die stellvertretenden Bürgermeister*innen vertreten die Bürgermeisterin / den Bürgermeister nicht nur im Verwaltungsausschuss, sondern auch im Rat (§105 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Außerdem gibt es in Mitgliedsgemeinden regelmäßig keinen Beamten oder Arbeitnehmer, der mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt werden kann. Deshalb bestimmt § 105 Abs. 5 NKomVG, dass der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die allgemeine Stellvertretung regelt.

Ist beschlossen worden, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, dann gibt es keine Beigeordneten, so dass gem. § 105 Abs. 4 Satz 1 NKomVG die stellvertretenden Bürgermeister nach § 67 NKomVG aus der Mitte des Rates gewählt werden. In diesem Fall besteht das gleiche Vorschlagsrecht, wie bei der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Da die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gleichzeitig Vorsitzende/r des Rates ist, vertreten die Stellvertreterin / der Stellvertreter sie / ihn gem. § 105 Abs. 4 Satz 2 NKomVG über die in § 81 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben hinaus auch in dieser Funktion. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist zur Wahrnehmung nur dieser Aufgaben nicht vorgesehen.

Sitzungsverlauf:

Herr Bohlen beantragt, für die Wahlperiode 2021/2026 zwei stellvertretende Bürgermeister zu wählen.

Herr Burlager lässt über den Antrag von Herr Bohlen abstimmen.

Der Antrag, für die Wahlperiode 2021/2026 zwei stellvertretende Bürgermeister zu bestellen, wird einstimmig (11 Ja-Stimmen) entsprochen.

Herr Burlager bittet um Vorschläge für die Wahl des ersten stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Holtland.

Herr Hillrichs schlägt Herrn Rosch vor. Weitere Vorschläge werden nicht vorgebracht. Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, stellt Herr Burlager fest, dass per Handzeichen abzustimmen ist, sofern niemand widerspricht. Es liegt kein Widerspruch vor und es wird keine geheime Wahl beantragt.

Die Ratsmitglieder stimmen einstimmig (11 Ja-Stimmen) für Herrn Rosch als ersten stellvertretenden Bürgermeister. Herr Rosch hat damit die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit gewählter erster stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Holtland.

Auf Befragen von Herrn Burlager nimmt Herr Rosch die Wahl an.

Herr Burlager bittet um Vorschläge für die Wahl des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Holtland.

Herr Bohlen schlägt Herrn Ingo Groß vor. Weitere Vorschläge werden nicht vorgebracht. Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, stellt Herr Burlager fest, dass per Handzeichen abzustimmen ist, sofern niemand widerspricht. Es liegt kein Widerspruch vor und es wird keine geheime Wahl beantragt.

Die Ratsmitglieder stimmen einstimmig (11 Ja-Stimmen), für Herrn Ingo Groß als zweiten stellvertretenden Bürgermeister. Herr Ingo Groß hat damit die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit gewählter zweiter stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Holtland.

Auf Befragen von Herrn Burlager nimmt Herr Ingo Groß die Wahl an.

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird gem. § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Unter den Stellvertretern soll es eine Reihenfolge geben. Die Stellvertreter führen entsprechend die Bezeichnung erster stellvertretender Bürgermeister und zweiter stellvertretender Bürgermeister.
3. Als erster stellvertretender Bürgermeister wird das Ratsmitglied Nico Rosch bestellt.
1. Als zweiter stellvertretender Bürgermeister wird das Ratsmitglied Ingo Groß bestellt.

12 Bildung von Ausschüssen gem. § 71 NKomVG

- Benennung der zu bildenden Ratsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze
- Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
- Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
- Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung

Vorlage: HOL/2021/040

Sachverhalt:

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 1 NKomVG aus der Mitte seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. Das Verfahren für die Bildung der Ratsausschüsse ist in § 71 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 und 9 geregelt.

Für den Fall, dass Fachausschüsse gebildet werden, vollzieht sich die Bildung in folgenden Stufen:

1. Es wird festgestellt, welche Ausschüsse - außer den Ausschüssen nach § 73 NKomVG (gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse) - gebildet werden.
2. Es wird die Zahl der Ausschusssitze festgelegt.
3. Es wird errechnet, wie viele Ausschusssitze auf die Fraktionen / Gruppen entfallen.
4. Von den Fraktionen / Gruppen wird mitgeteilt, mit welchen Mitgliedern oder welchen anderen Personen (beratende Mitglieder) sie die ihnen zustehenden Sitze besetzen. Dabei wird das Einverständnis der Vorgeschlagenen zur Annahme der Mitgliedschaft im Ausschuss vorausgesetzt.
5. Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
6. Der Rat fasst einen Beschluss, in dem er die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung feststellt.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen und Gruppen ergibt sich folgende Sitzverteilung bei fünf Ausschusssitzen:

- Wir für Holtland-Gruppe 3 Sitze
- SPD-Fraktion 2 Sitze

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 7 NKomVG beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern auch andere Personen, mit Ausnahme von Gemeindebediensteten, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs.1 NKomVG werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder nominieren.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Gesetz nicht vor. Sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Rates vorgenommen werden.

Der Beschluss des Rates über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personale Besetzung mit den benannten Ratsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Rat auf einstimmigen Beschluss von dem Verfahren zur Bildung der Ausschüsse abweichen kann.

Für jeden Ratsausschuss ist ein Ratsmitglied zur / zum Ratsausschussvorsitzenden zu bestimmen. Über verfahrensmäßige Aufgaben hinaus nimmt die / der Ratsausschussvorsitzende jedoch keine weiteren Funktionen wahr. Für die Verteilung der Ratsausschussvorsitze im Zugreifverfahren gilt das Höchstzahlverfahren nach de Hondt (§ 71 Abs. 8 Satz 1 NKomVG).

Sitzungsverlauf:

Herr Bohlen beantragt, neben dem Ausschuss für Bauen, den Ausschuss für Vereine und Ehrenamt zu bilden.

Herr Burlager lässt über den Antrag abstimmen. Der Antrag über die Bildung des Ausschusses für Vereine und Ehrenamt wird einstimmig bei 11 Ja-Stimmen entsprochen.

Herr Hagemann beantragt, 5 Sitze pro Ausschuss festzulegen.

Herr Burlager lässt über den Antrag abstimmen. Der Antrag über die Festlegung von 5 Sitzen pro Ausschuss wird einstimmig bei 11 Ja-Stimmen entsprochen.

Sodann ergehen einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgende Beschlüsse:

Beschluss:

1. Es werden folgende Ausschüsse des Rats gem. § 71 Abs. 1 NKomVG gebildet:
 - Ausschuss für Bauen
 - Ausschuss für Vereine und Ehrenamt
2. Für die Ausschüsse werden 5 Sitze gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 NKomVG festgelegt.

Sitzungsverlauf:

Nach Aufforderung durch Herrn Burlager benennen die Fraktionsvorsitzenden die Mitglieder für die Ausschüsse.

Der Gemeinderat stellt einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgende Mitglieder für die Ausschüsse sowie Ausschussvorsitzende fest.

3. Für die Ausschüsse des Rates wird folgende Sitzverteilung bzw. Ausschussbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:

Ausschuss für Bauen

SPD-Fraktion: 2 Sitze

Wir für Holtland-Gruppe: 3 Sitz

Fraktion/Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD-Fraktion	1. Manfred Schlömp
	2. Michael Schlömp
Wir für Holtland-Gruppe	1. Hajo Hillrichs
	2. Nico Rosch
	3. Torsten Hagemann

Ausschuss für Vereine und Ehrenamt

SPD-Fraktion: 2 Sitze

Wir für Holtland-Gruppe: 3 Sitz

Fraktion/Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD-Fraktion	1. Ingo Groß
	2. Regina de Riese
Wir für Holtland-Gruppe	1. Suzanne Hinken
	2. Melanie Tammen
	3. Jhamina Kutzek

4. Die Wir für Holtland-Gruppe wählt im Rahmen des 1. Zugriffsrechts folgenden Ratsausschuss:
 - Ausschuss für Bauen

Die SPD-Fraktion wählt im Rahmen des 2. Zugriffsrechts folgenden Ratsausschuss:

- Ausschuss für Vereine und Ehrenamt

5. Für die Ratsausschüsse werden folgende Ratsausschussvorsitzende und Stellvertreter benannt:

Ratsausschuss	Vorsitzende/r	Stellvertreter/in
Ausschuss für Bauen	Hajo Hillrichs	Manfred Schlömp
Ausschuss für Vereine und Ehrenamt	Ingo Groß	Melanie Tammen

13 Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors
- Entscheidung über die Stellvertretung

Vorlage: HOL/2021/041

Sachverhalt:

Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors

Der Rat kann in seiner konstituierenden Sitzung gem. § 106 Abs. 1 NKomVG beschließen, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nur repräsentative Aufgaben wahrnehmen soll und die übrigen Aufgaben einer Gemeindedirektorin / einem Gemeindedirektor übertragen werden. Der Beschluss gilt für die gesamte Wahlperiode gilt und kann daher nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden.

Mit der Funktion der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors können folgende Personen betraut werden:

1. andere Ratsmitglieder
2. der Samtgemeindebürgermeister
3. der Erste Samtgemeinderat
4. andere Mitglieder des Leitungspersonales der Samtgemeinde

Mit Ausnahme des Ersten Samtgemeinderates bedarf die Übertragung der Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Person.

Der Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bedarf als innerorganisatorischer Akt nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Ratsbeschlusses. Die Ernennungsurkunde ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist.

Erst mit der Aushändigung endet gem. § 106 Abs. 1 Satz 6 NKomVG das durch die Wahl begründete Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Der Rat muss gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG ferner über die Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors entscheiden. Mit der Vertretung können folgende Personen beauftragt werden:

1. Angehörige der Verwaltung der Gemeinde
2. Angehörige der Verwaltung der Samtgemeinde
3. Ratsmitglieder

Die beauftragte Person führt die Bezeichnung stellvertretende Gemeindedirektorin / stellvertretender Gemeindedirektor.

Üblich ist eine allgemeine Vertretung anstatt der reinen Verhinderungsververtretung. Ein Vorschlagsrecht der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors besteht nicht. Im Hinblick auf die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit sollte die Berufung jedoch einvernehmlich erfolgen.

Wie bei der Berufung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ist die Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht geboten.

Als allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit angezeigt. Die Ernennungsurkunde ist von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und gem. § 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Für den Fall, dass keine Gemeindedirektorin / kein Gemeindedirektor bestellt wird und alle Aufgaben bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister verbleiben, ist gem. § 105 Abs. 5 NKomVG die allgemeine Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften zu regeln. Der Rat kann in diesem Fall auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eine der folgenden Personen mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen:

1. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Gemeinde
2. ein Ratsmitglied, mit dessen Zustimmung
3. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Samtgemeinde

Die beauftragte Person ist nicht stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister, sondern führt die Bezeichnung „allgemeine Verwaltungsvertreterin der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ bzw. „allgemeiner Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ und ist durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Sitzungsverlauf:

Herr Burlager schlägt vor, keinen Gemeindedirektor zu berufen.

Die Ratsmitglieder des Gemeinderates Holtland einigen sich darauf, auf die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors zu verzichten.

Herr Duin erklärt, dass somit ein allgemeiner Verwaltungsvertreter für den Bürgermeister zu bestimmen ist.

Herr Burlager schlägt Herrn Rosch als allgemeinen Verwaltungsvertreter vor.

Sodann ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Mit der allgemeinen Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften wird Nico Rosch beauftragt. Er führt die Bezeichnung allgemeiner Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters.

Sitzungsverlauf:

Herr Rosch erhält von Herrn Burlager die Ernennungsurkunde und wird vereidigt.

14 Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Holtland für Mitgliedschaften

Vorlage: HOL/2021/042

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holtland ist Mitglied in folgenden Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften:

- Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Oldenburg
- Gewerbeverein Samtgemeinde Hesel e.V., Hesel
- Spillwarkers Hesel e.V., Hesel

Da jeweils nur ein Vertreter zu bestimmen ist, erfolgt die Festlegung der Vertretung durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Herr Duin erklärt, dass es sich beim Beschlussvorschlag 2 nicht um den Gewerbeverein der Samtgemeinde Hesel e.V. handelt, sondern um den Touristikverein der Samtgemeinde Hesel e.V.

Herr Burlager bittet um Vorschläge.

Herr Michael Schlömp schlägt Herrn Burlager vor.

Herr Hillrichs schlägt als Verhinderungsvertretung Herrn Bohlen vor.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Holtland entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG**, Oldenburg:

Vertreter*in	Verhinderungsvertretung
Erwin Burlager	Thomas Bohlen

Sitzungsverlauf:

Herr Ingo Groß schlägt Frau de Riese vor.

Herr Rosch schlägt als Verhinderungsvertretung Frau Hinken vor.

Beschluss:

2. Die Gemeinde Holtland entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Touristikverein Samtgemeinde Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Verhinderungsvertretung
Regina de Riese	Suzanne Hinken

Sitzungsverlauf:

Herr Ingo Groß schlägt Herrn Burlager vor.

Herr Hillrichs schlägt als Verhinderungsvertretung Herrn Rosch vor.

- Die Gemeinde Holtland entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Spillwarkers Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Verhinderungsvertretung
Erwin Burlager	Nico Rosch

15 Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Vorlage: HOL/2021/043

Sachverhalt:

Mit der Verwaltungsrichtlinie werden die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG durch besondere Wertgrenzen abgegrenzt.

Hierzu zählen unter anderem:

- die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen,
- die Veräußerung von Vermögen,
- der Abschluss von Verträgen zur Vermietungen und Verpachtungen,
- die Stundung von Forderungen,
- die Niederschlagung von Forderungen,
- der Erlass von Forderungen,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- die Aussetzung der Vollziehung.

Ferner werden Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festgesetzt.

Bei der Neufassung der Verwaltungsrichtlinie wurden die Beträge für die einzelnen Wertgrenzen überprüft. Aufgrund des stetig angestiegenen Haushaltsvolumens wird eine Anpassung an die Werte der Gemeinde Hesel empfohlen. Aufgrund der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der letzten Jahresabschlussprüfungen wurden die Regelungen zu den Wertgrenzen bei außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen präzisiert.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Verwaltungsrichtlinie wird beschlossen.
Diese ist als Anlage 2 der Niederschrift beigelegt.

16 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Es liegen keine Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten vor.

17 Schließung der Sitzung

Herr Burlager bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für die rege Beteiligung und schließt um 21:25 Uhr die Sitzung.

Bürgermeister

Protokollführerin

Erwin Burlager

Lisa-Marie Freese